

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „ABS/NBS Stuttgart - Singen - Grenze D/CH, Abschnitt Nord PFA 1 - Pfaffensteigtunnel, geschlossene Bauweise“, Bahn-km 2,110 bis 13,086 der Strecke 4706 Stuttgart Flughafen – Abzweig Mönchsbrunnen in den Städten Stuttgart, Leinfelden-Echterdingen, Sindelfingen und Böblingen und (aufgrund landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen) in den Gemeinden Unterensingen, Holzmaden, Ostfildern und Neuhausen auf den Fildern.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) vom 22.12.2025, Az. 591ppw/119-2024#002 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 20.01.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 02.02.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben (Vorhaben-ID: V-E100884) unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart, E-Mail: pfaffensteigtunnel@eba.bund.de, Telefon: 0711-22816-0)

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „ABS/NBS Stuttgart - Singen - Grenze D/CH, Abschnitt Nord PFA 1 - Pfaffensteigtunnel, geschlossene Bauweise“ in den Städten Stuttgart, Leinfelden-Echterdingen, Sindelfingen und Böblingen der Strecke 4706 Stuttgart Flughafen – Abzweig Mönchsbrunnen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalten festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1 der ABS/NBS Stuttgart-Singen-Grenze D/CH, Abschnitt Nord („Gäubahnausbau“). Dieser Planfeststellungsabschnitt umfasst den bergmännisch zu errichtenden Teil des ca. 11 km langen Pfaffensteigtunnels, eines zweiröhrigen Eisenbahntunnels (zukünftige Strecke 4706). Der Tunnel wird bergmännisch in geschlossener Bauweise, teils maschinell und teils konventionell (einschließlich der Schwallbauwerke und des Startschachts) errichtet. Außerdem werden Verbindungsbauwerke zwischen den Tunnelröhren sowie eine Zufahrt in den Tunnel ausgehend von der Landesstraße L 1192 in konventioneller Tunnelbauweise hergestellt. Der Planungsbereich erstreckt sich vom Flughafen Stuttgart bis zum Anschluss an die Strecke 4806 Stuttgart – Horb östlich von Sindelfingen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen und landschaftspflegerische Maßnahmen verbunden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen u.a. den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Denkmalschutz und das Abfallrecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, 12.01.2026